

GESCHÄFTSORDNUNG

des Sängerkreises Fürth

Mitglied des Fränkischen Sängerbundes e.V. im
Deutschen Chorverband e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der „Sängerkreis Fürth“ ist die Vereinigung der in seinem Kreisgebiet ansässigen Mitgliedsvereine des Fränkischen Sängerbundes e.V. Er ist eine verwaltungsmäßige Untergliederung des Fränkischen Sängerbundes auf der Grundlage der jeweils gültigen Bundessatzung.
2. Der Sängerkreis Fürth verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Sängerkreis Fürth ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Sängerkreises Fürth dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Sängerkreises Fürth.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Sitz des Sängerkreises ist Fürth. Als „Anschrift des Sängerkreises“ gilt jeweils die Wohnsitzadresse des 1. Vorsitzenden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Sängerkreises Fürth ist die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere in Form der wert- und zukunftsorientierten Pflege des Chorgesanges als ein wichtiges kulturelles Gemeinschaftsgut.
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht z.B. durch
 - a) die Organisation und Durchführung von Kreis-Chorfesten (§ 11) oder überregionalen Konzerten,
 - b) die musikalische und vereinsorganisatorische Aus- und Fortbildung von Singenden, Chorleitern und Vereinsverantwortlichen,
 - c) die Förderung der musikalischen Erziehung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen,
 - d) die Förderung und Pflege aller Chorgattungen,
 - e) die Mitwirkung bei Veranstaltungen des Fränkischen Sängerbundes oder des Deutschen Chorverbandes,
 - f) die Unterstützung und Beratung der Mitgliedsvereine in musikalischen und organisatorischen Fragen,
 - g) die Hilfestellung für musikalisch motivierte Gruppierungen zur Neugründung eines Mitgliedsvereins,
 - h) die Pflege gut nachbarlicher Beziehungen zu anderen Sängerkreisen, Sängerguppen und Vereinen.

§ 3 Regionale Gliederung

1. Das regionale Gebiet des Sängerkreises Fürth wird durch den Fränkischen Sängerbund e.V. festgelegt.
2. Der Sängerkreis gliedert sich in Sängerguppen. Die Anzahl der Sängerguppen und deren Grenzen werden im Einvernehmen mit den beteiligten Mitgliedsvereinen vom Gesamtausschuss (§ 7) festgelegt.
3. Den Sängerguppen wird empfohlen, sich in Anlehnung an die Geschäftsordnung des Sängerkreises eine Gruppenordnung zu geben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine

1. Die Mitgliedsvereine sind berechtigt, die Einrichtungen des Sängerkreises in Anspruch zu nehmen und zu benützen.
2. Die Mitgliedsvereine haben Stimmrecht bei dem Kreis-Sängertag (Mitgliederversammlung) im Rahmen des § 8 dieser Geschäftsordnung.
3. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, die Aufgaben und Ziele des Sängerkreises zu unterstützen und zu fördern.
4. Die Mitgliedsvereine sind gehalten, ordnungsgemäße Beschlüsse des Präsidiums und des Gesamtausschusses zu beachten. Ordnungsgemäße Beschlüsse des Kreis-Sängertages sind für alle Mitgliedsvereine bindend.

§ 5 Organe des Sängerkreises Fürth

Die Organe des Sängerkreises Fürth sind:

1. Das Präsidium, § 6 dieser Geschäftsordnung,
2. Der Gesamtausschuss, § 7 dieser Geschäftsordnung,
3. Der Kreis-Sängertag (Mitgliederversammlung), § 8 dieser Geschäftsordnung.

§ 6 Das Präsidium

1. Das Präsidium (Sängerkreis-Vorstand) besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) den beiden gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer (optional)

- d) dem Schriftführer,
- e) dem Schatzmeister,
- f) dem Kreis-Jugendreferenten (optional),
- g) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit (optional)
- h) den bis zu 5 Beisitzern,
- i) dem Kreis-Chorleiter,
- j) den bis zu 2 stellvertretenden Kreis-Chorleitern.

Des Weiteren können bei Bedarf mit Zustimmung des Gesamtausschusses weitere Personen im Rahmen von Ziffer 1.h) (Beisitzer) während einer Wahlperiode kurzfristig oder projektbezogen bis zum Ende der Wahlperiode in das Präsidium berufen werden.

2. Der 1. Vorsitzende ist Vorstand des Sängerkreises im Sinne des § 26 BGB. Er wird bei Verhinderung durch einen der beiden gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden oder ggf. den Geschäftsführer vertreten. Die Personen sind jeweils einzeln vertretungsbefugt.
3. Wenn erforderlich, können mit Zustimmung des Gesamtausschusses Funktionen in Personaleinheit wahrgenommen werden. Der 1. Vorsitzende ist ausgenommen.
4. Dem Präsidium obliegt die Leitung und Verwaltung des Sängerkreises, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Es ist beschlussfähig, wenn bei einer Sitzung mindestens ein Mitglied aus Ziffer 1.a) bis 1.c) sowie mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Die Sitzungen des Präsidiums finden in der Regel in Form von Präsenzveranstaltungen an einem bestimmten Tagungsort statt. In begründeten Fällen können diese alternativ auch als sogenannte Online-Versammlung einberufen werden. Dazu werden die Mitglieder über elektronische Kommunikation direkt in die Versammlung hinein zugeschaltet. Fehlt es den Mitgliedern an den technischen Möglichkeiten, wird ihnen ermöglicht, ihre Stimme vor der Online-Versammlung in Textform mitzuteilen. Als „anwesend“ in diesem Sinn gilt, wer über elektronische Kommunikation direkt in die Versammlung hinein zugeschaltet ist oder seine Stimme in Textform vor der Online-Versammlung mitgeteilt hat.
6. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder einer Vertretung nach Ziffer 2. mindestens zwei Wochen vor der Sitzung in Textform einberufen. Eine Sitzung ist ferner durchzuführen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Präsidiums in Textform gefordert wird.
7. Die unter den Ziffern 1.a), 1.b), 1.d) bis 1.h), genannten Mitglieder des Präsidiums werden vom Kreis-Sängertag auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
Die unter den Ziffern 1.c), 1.i) und 1.j) genannten Mitglieder des Präsidiums werden vom Gesamtausschuss auf die Dauer von 4 Jahren berufen.
Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, ist die Sachbehandlung nach Ziffer 3 bis zum nächsten Kreis-Sängertag durchzuführen.

§ 7 Der Gesamtausschuss

1. Der Gesamtausschuss besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) den Sängergruppen-Vorsitzenden,
 - c) den Sängergruppen-Chorleitern,
 - d) den Ehrenmitgliedern des Sängerkreises.
2. Vorsitzender des Gesamtausschusses ist der 1. Vorsitzende.
3. Aufgaben des Gesamtausschusses sind:
 - a) Festlegung der Anzahl und der Grenzen der Sängergruppen im Einvernehmen mit den beteiligten Mitgliedsvereinen,
 - b) Bestätigung von Mitgliedern des Präsidiums (Hinweis auf § 6, Ziffer 1, 3 und 7),
 - c) Beratung des Präsidiums in wichtigen Angelegenheiten, insbesondere bei der Tagesordnung der Kreis-Sängertage,
 - d) Festlegung von Aufwandsentschädigungen (Hinweis auf § 9),
 - e) Beschluss über Bildung und Auflösung von Rücklagen im Sinne von § 62 der Abgabenordnung,
 - f) Beschluss über Ernennung von Ehrenmitgliedern (Hinweis auf § 10).
4. Die Sitzungen des Gesamtausschusses finden in der Regel in Form von Präsenzveranstaltungen an einem bestimmten Tagungsort statt. In begründeten Fällen können diese alternativ auch als sogenannte Online-Versammlung einberufen werden. Dazu werden die Mitglieder über elektronische Kommunikation direkt in die Versammlung hinein zugeschaltet. Fehlt es den Mitgliedern an den technischen Möglichkeiten, wird ihnen ermöglicht, ihre Stimme vor der Online-Versammlung in Textform mitzuteilen. Als „anwesend“ in diesem Sinn gilt, wer über elektronische Kommunikation direkt in die Versammlung hinein zugeschaltet ist oder seine Stimme in Textform vor der Online-Versammlung mitgeteilt hat.
5. Der Gesamtausschuss ist vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter in der Regel zweimal jährlich zu Sitzungen mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Sitzung in Textform einzuberufen, von denen eine in Verbindung mit dem ordentlichen Kreis-Sängertag stattzufinden hat, insofern Wahlen bzw. Berufungen oder wichtige sonstige Beratungen anstehen. Eine Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder gem. Ziffer 1.a) und 1.b) anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

6. Der Gesamtausschuss muss außerdem innerhalb zweier Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder durch einen Antrag in Textform an den 1. Vorsitzenden gefordert wird.

§ 8 Der Kreis-Sängertag (Mitgliederversammlung)

1. Der Kreis-Sängertag (Mitgliederversammlung) besteht aus:
 - a) dem Gesamtausschuss,
 - b) den Vertretern der Mitgliedsvereine.
2. Jeder Mitgliedsverein ist berechtigt, seinen 1. Vorsitzenden und seinen 1. Chorleiter als Vertreter zum Kreis-Sängertag zu entsenden. Hat ein Verein mehr als 50 aktive Mitglieder, kann für jede darüber hinausgehende angefangene Sängerzahl von 25 ein weiterer Vertreter entsandt werden. Der 1. Vorsitzende des Mitgliedsvereins kann sich durch ein anderes Mitglied des Vereins vertreten lassen; der 1. Chorleiter muss sein Stimmrecht persönlich ausüben.
3. Aufgaben des Kreis-Sängertages sind:
 - a) Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte des Präsidiums,
 - b) Entlastung der Mitglieder des Präsidiums,
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung,
 - d) Wahl der Mitglieder des Präsidiums gemäß § 6 Ziffer 1.a), 1.b), 1.d) bis 1.h), auf die Zeit von 4 Jahren,
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Zeit von 4 Jahren,
 - f) Festsetzung und Bestätigung über Ort und Zeitpunkt eines Kreis-Chorfestes, ferner Festsetzung der erforderlichen Festumlage.
4. Den Vorsitz des Kreis-Sängertages hat der 1. Vorsitzende.
5. Der Kreis-Sängertag tritt im zweijährigen Turnus zusammen. Er wird vom 1. Vorsitzenden durch Rundschreiben unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung in Textform einberufen. Anträge an den Kreis-Sängertag sind bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung in Textform an den 1. Vorsitzenden zu richten.
6. Ein „außerordentlicher Kreis-Sängertag“ kann nach einem Beschluss des Präsidiums einberufen werden. Er ist ferner durchzuführen, wenn er von mehr als einem Drittel der Mitgliedsvereine in Textform gefordert wird.
7. Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreis-Sängertag ist beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse und Wahlen werden, mit Ausnahme von den Fällen des § 12, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragen oder wenn durch das Handzeichen keine klaren Mehrheitsverhältnisse erkennbar sind.
9. Die auf einem Kreis-Sängertag gefassten Beschlüsse sind für alle Mitgliedsvereine bindend.
10. Für die Wahlen bei dem Kreis-Sängertag ist von der Versammlung ein Wahlausschuss von drei Personen zu bilden.
11. Die gewählten Präsidiumsmitglieder und Rechnungsprüfer nach den Ziffern 3.d) und 3.e) sowie der nach § 6 Ziffer 7 vom Gesamtausschuss berufenen Personen verbleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Abberufung oder bis zu der Bestellung eines Nachfolgers im Amt.

§ 9 Auslagenersatz

1. Die Tätigkeit der Mitglieder des Präsidiums und des Gesamtausschusses ist ehrenamtlich. Kosten, die den einzelnen Präsidiums- und Ausschussmitgliedern im Rahmen ihres Aufgabenbereichs entstehen, werden gegen Vorlage der Belege erstattet. Die Höhe der Kostenerstattung für Fahrtkosten erfolgt analog dem im Steuerrecht festgelegten steuerfreien Betrag.
2. Vom Gesamtausschuss kann für die Wahrnehmung der Aufgaben von Präsidiums- und Ausschussmitgliedern eine angemessene pauschale Entschädigung im Rahmen der Ehrenamtszuschläge festgelegt werden. Dabei ist grundsätzlich der steuerliche Höchstbetrag pro Person und Jahr analog § 3 Nr. 26a EStG zu beachten. Es kommen hierfür z.B. in Frage:
 - a) Sitzungsgeld, für persönlich Anwesende bei Sitzungen nach § 6 Ziffer 5 oder § 7 Ziffer 4,
 - b) Entschädigung für die Nutzung privater Einrichtungen (PC, Laptop, Monitor, Software, Drucker, Telefon, etc.),
 - c) Entschädigung für besondere verdienstvolle, anspruchsvolle oder herausragende Arbeiten für den Sängerkreis.

§ 10 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Chorwesen und um die Förderungen der Ziele des Sängerkreises besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch den Gesamtausschuss.

§ 11 Kreis-Chorfest

1. Die Abhaltung und der Ort eines Kreis-Chorfestes werden vom Präsidium vorgeschlagen, vom Gesamtausschuss im Einvernehmen mit dem Ausrichter beschlossen und vom Kreis-Sängertag bestätigt.
2. Findet ein Kreis-Chorfest statt, kann eine Festumlage festgesetzt werden; es ist für jedes in der Bestandsmeldung des Vorjahres aufgeführte aktive Mitglied der beschlossene Betrag zu entrichten, wobei Mitglieder von Kinder- oder Jugendchören ausgenommen sind. Die Höhe des Festbeitrages wird vom Kreis-Sängertag auf Vorschlag des Gesamtausschusses festgesetzt.
3. Die musikalische Leitung eines Kreis-Chorfestes haben der Kreis-Chorleiter und sein Stellvertreter.

4. Für die Organisation können vom Gesamtausschuss besondere Arbeitsausschüsse gebildet werden. Der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister haben immer Sitz und Stimme in diesen Ausschüssen.
5. Die Mitgliedsvereine sind an die gefassten Beschlüsse des Kreis-Sängertages gebunden und verpflichtet, die Veranstaltungen eines Kreis-Chorfestes nach Möglichkeit zu unterstützen.

§ 12 Änderungen der Geschäftsordnung, Auflösung

1. Änderungen der Geschäftsordnung müssen vom Kreis-Sängertag beschlossen werden. Hierzu ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen erforderlich.
2. Die Auflösung des Sängerkreises Fürth kann nur ein Kreis-Sängertag beschließen, der eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist. Auf ihm müssen Dreiviertel der Mitgliedsvereine anwesend sein und Dreiviertel der Stimmberechtigten einer Auflösung zustimmen. Ist der Kreis-Sängertag beschlussunfähig, muss nochmals ein Kreis-Sängertag innerhalb eines Monats einberufen werden. Dieser kann mit Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Personen die Auflösung beschließen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Sängerkreises Fürth oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Sängerguppen innerhalb des Sängerkreises Fürth, nämlich derzeit an die Sängerguppen
 - Aurach – Zenn
 - Bad Windsheim
 - Biberttal – Cadolzburg
 - Fürth
 - Neustadt an der Aisch
 - Steigerwald
 - Uffenheim und
 - Zirndorfim Verhältnis der zuletzt für diese Sängerguppen vorliegenden Meldungen aktiver Sänger und Sängerinnen. Diese haben den Betrag wiederum an deren zugehörige Gesangvereine weiterzuleiten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen nur nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Neufassung der Geschäftsordnung wurde auf dem Kreis-Sängertag am 15.05.2022 in Wilhelmsdorf beschlossen. Sie ersetzt die Geschäftsordnung vom 12.03.2017.

In der Neufassung gegenüber dem Stand vom 12. März 2017 wurde insbesondere geändert:

- a) § 1 Ziffer 3: Festlegung des Sitzes des Sängerkreises auf Fürth.
- b) § 6 Ziffer 1: Ergänzung der Mitglieder des Präsidiums um die optionalen Posten des Geschäftsführers, des Kreis-Jugendreferenten und des Referenten für Öffentlichkeitsarbeit. Dafür entfällt die bisherige Ziffer 2.
- c) § 6 Ziffer 2: Der Vorstand gem. § 26 BGB wird erweitert um den Posten des Geschäftsführers. Es wird klargestellt, dass jeder Posteninhaber einzeln vertretungsberechtigt ist.
- d) § 6 Ziffer 5: Eröffnung der Möglichkeit von Online-Sitzungen des Präsidiums.
- e) § 7 Ziffer 4: Eröffnung der Möglichkeit von Online-Sitzungen des Gesamtausschusses.
- f) § 7 Ziffer 5: Der Gesamtausschuss kann außer vom 1. Vorsitzenden auch von einem seiner Stellvertreter einberufen werden.
- g) § 8 Ziffer 11: Es wird klargestellt, dass die im Rahmen von Mitgliederversammlungen gewählten und die vom Gesamtausschuss berufenen Personen auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Abberufung oder bis zu der Bestellung eines Nachfolgers im Amt verbleiben.
- h) § 9 Ziffer 1: Es wird klargestellt, dass Kostenerstattungen gegen Vorlage der Belege erfolgen. Fahrtkosten werden analog dem im Steuerrecht festgelegten steuerfreien Betrages erstattet.
- i) § 9 Ziffer 2: Andere Entschädigungen erfolgen im Rahmen der Ehrenamtspauschale.
- j) § 12 Ziffer 3: Veränderung des bisherigen Empfängers des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Aufhebung des Sängerkreises oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke: der Fränkische Sängerbund e.V. wird ersetzt durch die Sängerguppen innerhalb des Sängerkreises Fürth.

gezeichnet:

Wilhelmsdorf, den 15.05.2022

Thomas Zehmeister

1. Vorsitzender